

Kollektivvertrag

Abgeschlossen zwischen der Landesinnung Kärnten der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I - Geltungsbereich

1. Räumlich: Für das Bundesland Kärnten.
2. Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung Kärnten der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker.
3. Persönlich: Für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II – Lohnerhöhung

A) Für das Hafner-, Platten- und Fliesenlegergewerbe

1. Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden ab 1. Mai 2017 in Ziffer 2 neu festgesetzt.
2. Anhang gemäß § 18 RKV

Stundenlohn K2 bis K8 in % vom Facharbeiter K1

	Lohnerhöhung 1,56% Kärnten 2017	ab 01.05.2017	Mai 2017
Kat.	Bezeichnung	€	%
	Facharbeiter Status nur mit LAP	Kärnten	Basis K1
K1	Facharbeiter (*) n. d. 2. Verwendungsjahr	13,06	100%
K2	Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	12,41	95%
K3	Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr	11,75	90%
K4	Qualifizierter Helfer ohne LAP	11,10	85%

(*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

	LEHRLINGE	ab 01.05.2017	Mai 2017
Kat.	Bezeichnung	€	%
K6	Lehrlinge im 1. Lehrjahr (*)	3,27	25%
K7	Lehrlinge im 2. Lehrjahr (*)	4,57	35%
K8	Lehrlinge im 3. Lehrjahr (*)	5,88	45%
K9	Doppellehre H/F 4. Lehrjahr	7,18	55%

Lehrlingsentschädigungen in Prozent vom **Facharbeiter K1**
(*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

3) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

B) Für Keramikergewerbe

Für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des keramischen Gewerbes, sofern sie sich ausschließlich mit der Erzeugung keramischer Gegenstände befassen.

1. Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne FA u. HE und Lehrlingsentschädigungen werden per 01.05. 2017 in Ziffer 2 neu festgesetzt.
2. Anhang gemäß § 18 RKV

Keramiker LOHNTAFEL (Lohnordnung)

a) Lohnordnung

Stundenlohn Basis: Keramiker FA- n.d. 2. Verwendungsjahr

Lohnerhöhung 1,56%	ab 01. Mai 2017	Mai 2017
	€	%
Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	10,40	100%
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr	9,88	95%
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr mit LAP	9,36	90%
Qualifizierter Helfer ohne LAP	8,84	85%

b) Lehrlingsentschädigungen

Basis: Keramiker FA- n.d. 2. Verwendungsjahr

LEHRLINGE KERAMIKER	ab 01. Mai 2017	Mai 2017
	€	%
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,60	25%
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,64	35%
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	4,68	45%

Artikel IV – sonstige Vereinbarung

1. Die Landesinnung Kärnten der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker bleibt weiterhin als Verhandlungspartner für die Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker in Kärnten vom Sozialpartner anerkannt und führt in Zukunft die Lohnverhandlungen für das Bundesland Kärnten eigenständig.
2. Es wird grundsätzlich vereinbart, dass für die kommende Verhandlungsrunde (Vertrag 2018/19) der Themenkreis RKV – Punkt Reisegeld und Bemessungsgrundlage für Zulagen von den unterzeichneten Vertragspartnern weiterhin überarbeitet wird, und zeitnah einer zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden soll.
3. Für die Entlohnung von Lehrlingen in der integrativen Berufsausbildung des § 8b BAG – wird von einer Arbeitsgruppe bis 2018 ein Modell für das Bundesland Kärnten erarbeitet.
4. Die neuen bestehenden Flächen- und Zeiteinheiten im Akkordvertrag, sowie Zu- und Abschläge in Prozent, werden von den Vertragspartnern innerhalb der Laufzeit des Vertrages evaluiert.

Artikel V

Die Lohnkategorien K2 bis K8 werden wie im Vertrag vom 01. 05. 2016 in weiterer Zukunft in Prozentstaffelungen vom Basislohn - Facharbeiterlohn n.d. 2. VJ , Kategorie (K1) aus berechnet:

Stundenlohn in Prozent vom Facharbeiter K1

	FACHARBEITER / HELFER	ab 01. Mai 2017
Kat.	Bezeichnung	
K1	Facharbeiter (*) nach dem 2. Verwendungsjahr	100%
K2	Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	95%
K3	Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr mit LAP	90%
K4	Qualifizierter Helfer ohne LAP	85%

(*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

	LEHRLINGE	ab 01. Mai 2017
Kat.	Bezeichnung	
K5	Lehrlinge im 1. Lehrjahr (*)	25%
K6	Lehrlinge im 2. Lehrjahr (*)	35%
K7	Lehrlinge im 3. Lehrjahr (*)	45%
K8	Doppellehre H/F 4. Lehrjahr (*)	55%

Lehrlingsentschädigungen in Prozent vom Facharbeiter K1

Platten- und Fliesenleger

(*) Hafner,

Artikel VI

Der Akkordvertrag für Platten- und Fliesenleger wird zeitgleich für das Bundesland Kärnten abgeschlossen und ist intergrierender Bestandteil des Gesamtkollektivvertrages, Anhang gemäß § 18 RKV, Lohn tafel (Lohnordnung) – Kärnten. Der Akkordvertrag ist Bestandteil dieser Vereinbarung, und ist zeitlich aneinander gekoppelt. Basis für die Berechnung des Akkordvertrages bleibt der Facharbeiterlohn – Hafner-Platten/Fliesenleger – K1.

Artikel VII

Im Akkordvertrag ist der § 3 – (Vereinbarung zu § 5 Rahmenkollektivvertrag (Streichung des § 5 Akkordarbeit gesamt) weiterhin aufrecht (siehe Akkordvertrag 2017/18).

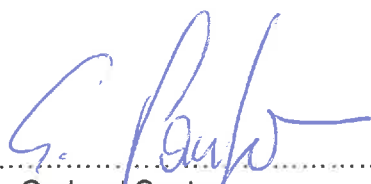
Artikel IX

Vereinbarung zu § 7 Reiseaufwandentschädigung, Fahrtkosten und Fahrtzeitvergütung im Rahmenkollektivvertrag (Änderung 2016), gilt der Punkt 2b [Burgenland] auch sinngemäß gleichlautend für das Bundesland Kärnten.

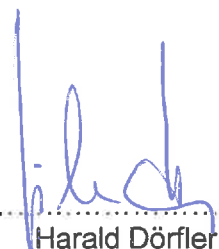
Artikel X – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der vorliegende Kollektivvertrag – mit seinen Teilen, Rahmenkollektivvertrag (Änderung 2016) /Lohnordnung / Akkordvertrag, beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2017. Der Kollektivvertrag mit all seinen Teilen und Vereinbarungen gelten bis 30. April 2018.

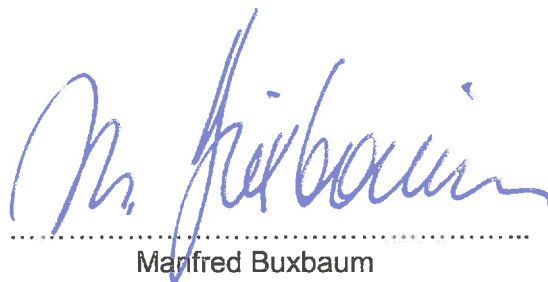
Für die Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker



Gerhard Santer
Landesinnungsmeister



Harald Dörfler
Landesinnungs - Geschäftsführer

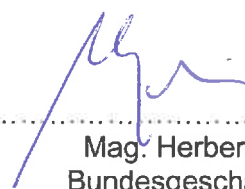


Manfred Buxbaum

Für den Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau – Holz



Abg. z. NR Josef Muchitsch
Bundesvorsitzender



Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer

Wien/Klagenfurt/WS, am 24. Mai 2017
Anlage: Akkordvertrag 2017/2018